

BGE 15 I 101

Bundesgericht (BGE), 1889-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_15_I_101

FR: ATF 15 I 101

IT: DTF 15 I 101

Volltext

16. Urtheil vom 23. März 1889 in Sachen Ernst. A. Alfred Ernst, welcher im Jahre 1881 in Winterthur wohnte, war dort dem Metzger Vogt daselbst für Fleischlieferung gen 230 Fr. 78 Cts. schuldig geworden. Im Jahre 1883 wurde über Ernst, der seinen Wohnitz nach Frauenfeld, Kantons Thurgau verlegt hatte, dort, in Folge Insolvenzerklärung, der Konkurs eröffnet. Den zürcherischen Gläubigern des Ernst wurde hievon im zürcherischen Amtsblatte durch eine vom 3. März 1883 datirte Publikation der Konkurskommission des Kreises Frauenfeld Kenntniß gegeben mit dem Beifügen: Da die Inventur keine Aktiven aufweise, so müsse von einer Durchführung des Konkurses abgesehen werden; Kreditoren, welche Glückscheine verlangen, haben ihre Begehren innert 30 Tagen unter Spezifikation ihrer Forderungen bei der Notariatskanzlei Frauenfeld anzumelden. Am 30. April 1883 beschloß die Konkurskommission Frauenfeld, es seien den Gläubigern, welche Forderungen angemeldet haben, Glückscheine auszustellen und diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zum 30. April 1883 nicht angemeldet haben, ihrer Forderungsrechte verlustig erklärt. B. Im Jahre 1888 erhob Metzger Vogt, welcher seine Forderung im Konkurse in Frauenfeld nicht angemeldet hatte, gegen den wieder nach Winterthur zurückgekehrten A. Ernst für seine Forderung den Rechtstrib. Ernst erhob Rechtsvorschlag, weil die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei. Die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes ertheilte indeß, in Bestätigung der sachbezüglichen Schlußnahme des Bezirksgerichtspräsidiums von Winterthur, durch Schlußnahme vom 27. Oktober 1888 die Rechtsöffnung und eine hiegegen eingelegte Kassationsbeschwerde wurde vom Kassationsgerichte des Kantons Zürich durch Entscheidung vom 28. Dezember 1888 abgewiesen. C. Gegen diese Entscheidung ergriff A. Ernst mit Beschwerde schrift vom 31. Januar /1. Februar 1889 wegen Verletzung des Art. 61 B.=V. und der eidgenössischen Konkurskonkordate den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, das Bundesgericht möchte die Entscheidung des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 28. Dezember vorigen Jahres als verfassungswidrig aufheben und die auf die erwähnten Bundesvorschriften gestützte Einrede des Rekurrenten im Sinne seiner vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge schützen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. Er behauptet: 1. Der Beschluß der thurgauischen Konkursbehörde vom 30. April 1883, wodurch die Gläubiger, die ihre Forderungen im Konkurse nicht angemeldet haben, derselben verlustig erklärt werden, sei ein Civilurtheil. Derselbe erfülle vollständig die Delinition eines „Civilurtheils“, wie sie in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen der solothurnischen Bank (Amtliche Sammlung V, S. 180 u. ff.) niedergelegt sei. Daß er nicht gegen eine einzelne bestimmte Person, sondern gegen eine Mehrheit nicht namentlich bezeichneter Personen sich richte und nur durch öffentliche Bekanntmachung eröffnet worden sei, ändere hieran nichts. Das Urtheil sei ergangen zwischen den beteiligten Gläubigern und dem Kridaren. Dasselbe sei rechtskräftig, denn es sei von der

nach thurgauischem Rechte zuständige Behörde ausgegangen und leide treffenden Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, aus welchen sich klar ergebe, daß für die streitige Frage der thurgauische Richter zuständig gewesen und thurgauisches Recht maßgebend sei. D. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem er bemerkt: 1. Die Beschwerde sei verspätet, dieselbe hätte innert 60 Tagen, von dem obergerichtlichen Rekursentscheid an gerechnet, eingereicht werden sollen. Das Kassationsgericht habe, wenn es auch in seinen Entscheidungsgründen allerdings inkorrekt Weise darüber sich ausspreche, die materielle Seite der Frage nicht zu prüfen gehabt, sondern habe nur untersuchen dürfen, ob die obergerichtliche Schlußnahme an einem Nichtigkeitsgrunde leide. Da das Kassationsgericht letzteres verneine, also den obergerichtlichen Entscheid und seine Motivierung nicht aufhebe, so falle seine Schlußnahme außer Betracht und müsse es bei dem, nicht rechtzeitig angefochtenen, obergerichtlichen Entscheide bewenden. 2. Eine Verletzung des Art. 61 B.-V. liege nicht vor. Denn der Beschluß der Konkurskommission Frauenfeld vom 30. April 1883 sei kein Urtheil. Der Rechtsstreit zwischen Ernst und Vogt sei zur Zeit noch gar nicht beurtheilt. Auch wenn Vogt im Kanton Thurgau klagen würde, so könnte ihm dort nicht die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegengestellt, sondern müßten die Einwendungen richterlich geprüft werden, welche er der Berufung des Ernst auf den fraglichen Beschluß entgegenstellen könne. Dieser Beschluß, welchem eine Parteiverhandlung nicht vorangegangen und der dem Rekursbeklagten niemals eröffnet worden sei, sei lediglich eine generelle, den Konkurs erlösende Verfügung, und kein richterliches Urtheil in einem Parteistreit über Privatrechte. Er könnte unter Umständen einem solchen zur Grundlage dienen, sei aber nicht selbst eines. 3. Wie die das Konkursrecht betreffenden Konkordate verletzt sein sollten, sei nicht einzusehen. Ernst habe beabsichtigt, seiner Schulden auf billige Weise dadurch loszuwerden, daß er seinen Wohnsitz formell für kurze Zeit nach Frauenfeld verlege und dort in aller Stille und ohne einen Heller Aktiven konkursire. Diesem Manöver haben die kantonalen Instanzen gewiß mit Recht den richterlichen Schutz verweigert. auch, wie des nähern ausgeführt wird, an keinem Nichtigkeitsgrund. Das Kassationsgericht nehme an, daß für die Frage, ob die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei, im Gebiete des Kantons Zürich zürcherisches Recht als das Recht des Vertragsverhältnisses maßgebend sei. Das sei aber nicht richtig. Sei einmal durch die zuständige Behörde des Kantons Thurgau dem Gläubiger seine Forderung in Anwendung des thurgauischen Rechtes rechtskräftig aberkannt, so bleibe sie aberkannt, auch wenn der Schuldner nachträglich seinen Wohnsitz in das Gebiet eines andern Kantons verlege. Die angefochtene Entscheidung involvire demnach eine Verletzung des Art. 61 B.-V. 2. Dieselbe verletze aber auch die beiden das Konkursrecht be-

Das Bundesgericht zieht in Erwägung 1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist un begründet. Das Kassationsgericht hat die Beschwerde des Rekurrenten nicht etwa als unstatthaft zurückgewiesen, sondern materiell geprüft, insbesondere auch untersucht, ob etwa durch die Entscheidung der obergerichtlichen Rekurskammer Art. 61 B.-V. verletzt sei. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die binnen 60 Tagen von der Eröffnung der kassationsgerichtlichen Entscheidung an eingereichte Beschwerde rechtzeitig eingereicht ist. 2. Der vom Rekurrenten angerufene Beschluß der Konkurskommission Frauenfeld vom 30. April 1883 ist nun aber kein Civilurtheil im Sinne des Art. 61 B.-V.; denn derselbe erscheint nicht als eine richterliche Entscheidung in einer konkreten Privatrechtsstreitigkeit, sondern bloß als eine, das Konkursverfahren

abschließende, Verfügung der, mit richterlicher Gewalt wohl gar nicht ausgestatteten, Konkursbehörde. Die Feststellung, die Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, seien ihrer Forderungsrechte verlustig gegangen, enthält nicht ein den einzelnen beteiligten Gläubigern gegenüber erlassenes rechtskräftiges Urtheil, auf welches die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könnte, sondern nur einen allgemeinen Ausspruch der vom 15. Juni 1804) das Prinzip der Gleichbehandlung sämtlicher schweizerischer Gläubiger. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Konkursbehörde über die gesetzlichen Folgen der Durchführung des Konkurses. Wird im einzelnen Falle streitig, ob diese gesetzliche Folge wirklich eingetreten sei, so ist darüber vom Richter zu entscheiden; der allgemeine Ausspruch der Konkursbehörde entscheidet nicht rechtskräftig darüber, ob ein Gläubiger zur Anmeldung seiner Forderung auch wirklich verpflichtet gewesen sei. Demnach ist Art. 61 B.=V. nicht verletzt. 3. Ebenso wenig sind dies die das Konkursrecht betreffenden eidgenössischen Konkordate. Keines dieser Konkordate enthält eine Bestimmung darüber, nach welchem örtlichen Rechte (ob nach dem Rechte des Konkursortes oder nach dem die Forderung im Allgemeinen beherrschenden örtlichen Rechte) die Frage zu beantworten sei, ob die Nichtanmeldung einer Forderung im Konkurse deren Untergang nach sich ziehe. Dieselben statuieren vielmehr einzig den Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses (für das bewegliche Vermögen) sowie (das Konkordat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.